

Satzung der

SSVg 09/12 Heiligenhaus e.V.



Stand: April 2013

Paragraph 1 **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am **10. Juni 1909** in Heiligenhaus gegründete Verein führt den Namen Sport- Spielvereinigung 09/12 Heiligenhaus e. V.. Er kann Mitglied in den einzelnen Sportverbänden seiner Sportarten des LSB sein.

Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenhaus.

Er ist in das

Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert unter der Nummer 423

eingetragen. Die Vereinsfarben sind **blau/weiß/ rot**.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 2 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann **jede natürliche Person** werden.

2. **Der Verein besteht aus**

- a) **aktiven Mitgliedern** (aktive Mitglieder sind solche, die eine geregelte sportliche Tätigkeit ausüben oder aber sonst im Verein mitarbeiten).
- b) **passiven und fördernden Mitgliedern** (das sind solche, die ohne am Vereinsleben selbst teilzunehmen, den Verein aus Interesse für seine Bestrebungen durch ihren Beitrag unterstützen).
- c) **jugendlichen Mitgliedern** (jugendliche Mitglieder sind alle bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht).
- d) **Ehrenmitgliedern** (zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch stehen ihnen sämtliche Rechte der aktiven Mitglieder zu.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Paragraph 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich (**per Einschreiben**) an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur **zum Ende eines jeden Quartales** unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen** zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Paragraph 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist **per Lastschriftverfahren** zu entrichten.
Für andere Verfahren wird **eine Bearbeitungsgebühr** erhoben.

Paragraph 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom **14. bis 18. Lebensjahr** Stimmrecht.
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten **16. Lebensjahr** an gewählt werden.

Paragraph 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit einer Begründung auszusprechen.

Paragraph 7 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen (vom Zugang des Bescheides an gerechnet) schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

Paragraph 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

Paragraph 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet **in jedem Jahr** statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. seinen Vertretern. Die Einladung erfolgt durch Aushang auf der Informationstafel des Vereins am Sportplatz, Am Sportfeld 1, den Infosportkästen der Sporthallen Heiligenhaus, in denen die Sportstunden der SSVg 09/12 abgehalten werden und durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Zwischen dem Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss **eine Frist von 6 Wochen** liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss **mindestens folgende Punkte** enthalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
6. Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit von **2 Dritteln** der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Werden für ein Amt mehr als 2 Mitglieder vorgeschlagen, so ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.
7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge **2 Wochen** vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind **Dringlichkeitsanträge** dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer **Zweidrittelmehrheit** beschließt, dass die Dringlichkeitsanträge nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein **Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung** bedarf der **Einstimmigkeit**.
8. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf **geheime Abstimmung** muss entsprochen werden.

Paragraph 10

Vorstand

1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem
- ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - dritten Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Gesamtjugendleiter

2. Der Vorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Abteilungsleiter Fußball (Jugend)
 - dem Abteilungsleiter Fußball (Senioren)
 - dem Abteilungsleiter Leichtathletik und Kindersport
 - dem Abteilungsleiter Freizeit- und Gesundheitssport
 - dem Abteilungsleiter Fitnesssport
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der **geschäftsführende Vorstand**, davon sind jeweils zwei zusammen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.
 4. Der **Gesamtjugendleiter** wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 5. Die **Abteilungsleiter** der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
 6. **Der Vorsitzende** beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes. Der Vorstand tritt **mindestens alle 3 Monate** zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
 7. Zu den Aufgaben **des Vorstandes** gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder.
 8. **Der Verein bzw. der Vorstand** garantiert, die bestehende Vereinschronik ordnungsgemäß und aktuell weiter zu führen, zu unterstützen sowie deren archivgerechte Unterbringung zu gewährleisten.
Die Chronik wird von einem Vereinschronisten bearbeitet, der, ohne festgelegte Wahlperiode, in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird.
Eine erneute Wahl erfolgt dann, wenn der Chronist sein Amt aufgibt oder seine Abwahl in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 9. Der **geschäftsführende Vorstand** ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen sowie für die Führung der laufenden Geschäfte.
 10. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

11. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Paragraph 11 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Ausschüsse einberufen.

Paragraph 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder Stellvertreter geleitet.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung **für 3 Jahre** gewählt. Die Abteilung ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenprüfung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Paragraph 13 Vereinsjugend

Die Jugend leitet und verwaltet sich selber im Rahmen der ihr vom Vorstand zugewiesenen Mittel. Sie ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen. Alles weitere regelt die Jugendordnung.

Paragraph 14 Protokollierung der Beschlüsse

Sämtliche Versammlungen bzw. Versammlungsbeschlüsse sind sofort protokollarisch durch den Schriftführer oder einen vor der Versammlung bestimmten Protokollführer festzuhalten.

Das Protokoll/die Niederschrift ist jeweils am Anfang der nächsten Versammlung zu verlesen.

Erfolgt kein Widerspruch wird das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Paragraph 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter werden für die **Dauer von 3 Jahren** gewählt, die Kassenprüfer für die **Dauer von 2 Jahren**. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder **sind einzeln zu wählen**, beginnend mit dem ersten Vorsitzenden. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Paragraph 16 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und **beantragen** bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Paragraph 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen und sind nicht Satzungsbestandteil. Dies gilt auch für die Jugendordnung.

Paragraph 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3 Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2 Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3 Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vor zu nehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Heiligenhaus, 42579 Heiligenhaus, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.